



CH-3003 Bern
EFD, dor

**Adressaten gemäss
Liste im Anhang**

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen: 482.6-003
Unser Zeichen: dor
Sachbearbeiter/in: Bruno Domer
Bern, 24. Oktober 2011

Revision der Eigenmittelverordnung (Basel III); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten in der Beilage einen Revisionsentwurf der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (ERV; SR 952.03). Er setzt das Regelwerk Basel III um, welches in den letzten drei Jahren unter der Führung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsicht (Group of Governors and Heads of Supervision, GHOS) sowie des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) entworfen wurde.

Dieser neue internationale Standard verlangt von den Banken, dass sie deutlich mehr und qualitativ bessere Eigenmittel zur Absorption von Verlusten halten. Er wird mit der vorliegenden Revision übernommen und mit transparenten, spezifisch auf die Schweizer Verhältnisse abgestimmten Eigenmittelpuffern ergänzt. Damit soll die bis jetzt geltende nationale Umsetzung des Standards Basel II samt seinen Zuschlägen, Discounts und sonstigen Spezialregeln («Swiss finish») ersetzt werden. Dieser Systemwechsel, der von einer Nationalen Arbeitsgruppe mit allen die betroffenen Institute vertretenden Verbänden erarbeitet wurde, bringt im Wesentlichen insgesamt höhere, aber auch transparentere und einfachere Eigenmittelvorschriften sowie eine bessere Risiko-Kontrolle. Konkret enthält die Schweizer Umsetzung der neuen Eigenmittelvorschriften einerseits die nach dem internationalen Regelwerk ermittelten Anforderungen («Basel pur»). Dazu kommen zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die die FINMA in Abhängigkeit von der Grösse der Bank festlegt (Schweizer Zuschläge).

Die über 300 Banken in der Schweiz sind aufgrund ihrer heutigen Kapitalausstattung und ihren divergierenden Geschäftsmodellen in unterschiedlichem Ausmass betroffen. Die meisten Schweizer Institute verfügen aber bereits heute über genügend qualitativ hochstehende Ei-

genmittel, um die Schweizer Umsetzung der neuen, internationalen Eigenmittelvorschriften zu erfüllen. Die grössten Auswirkungen müssen die beiden Grossbanken gewärtigen, für die die neue Too-Big-To-Fail-Gesetzgebung weitere, noch strengere Vorschriften definiert. Für die entsprechend notwendigen Verordnungsänderungen wird das EFD im November eine eigene Anhörung durchführen.

Die neuen Vorschriften sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten, mit den Übergangsfristen des internationalen Regelwerks. Mit der hier vorgeschlagenen Revision der ERV und der entsprechenden FINMA-Ausführungsbestimmungen sind noch nicht alle Elemente des internationalen Basel-III-Regelwerks umgesetzt: Zum einen können die Banken verpflichtet werden, zusätzliche Eigenmittel für einen variablen, konjunkturabhängigen antizyklischen Puffer zu halten. Zu dieser Frage werden sich die Banken und weiteren interessierten Kreise in einer weiteren Anhörung ebenso äussern können wie zur Umsetzung der vom Bundesrat am 17. August 2011 in die Wege geleiteten stärkeren Risikogewichtung bei Wohnliegenschaften. Zum anderen bedingt die Einführung der ungewichteten Leverage Ratio und von neuen Mindeststandards bezüglich Liquiditätsrisiken vorgelagerte Beobachtungsperioden, um gegebenenfalls auftretende, unbeabsichtigte Konsequenzen zu identifizieren. Entsprechende Revisionsvorlagen für die Schweizer Banken folgen ab 2012.

Die Anhörungsfrist läuft **bis 16. Januar 2012**.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zur ERV per Mail an rechtsdienst@gs-efd.admin.ch.

Freundliche Grüsse



Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst EFD

Beilagen:

- Liste der Anhörungsadressaten
- Entwurf Revision ERV im Änderungsmodus
- Erläuterungsbericht

Liste der Anhörungsadressaten

1. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
 - economiesuisse
 - Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
 - SwissHoldings
2. Interessierte Kreise
 - Schweizerischer Verband der Raiffeisenbanken
 - Schweizer Verband Unabhängiger Effekthändler (SVUE)
 - SIX Swiss Exchange
 - Treuhand-Kammer
 - Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
 - Verband Schweizerischer Kantonalbanken
 - Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
 - Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
 - Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)
3. Regulatoren
 - FINMA
 - Schweizerische Nationalbank (SNB)